

53. Alterskonferenz

Vorsorgen, um Sorgen zu entsorgen

Am Dienstag, 8. November 2016 fand die 53. Alterskonferenz im Alterszentrum Gibeleich statt.



Einladung

zur 53. Alterskonferenz der Stadt Opfikon

Dienstag, 8. November 2016

Alterszentrum Gibeleich, Versammlungsraum,
Talackerstr. 70, 8152 Glattbrugg, Türöffnung 13.30 Uhr



"Vorsorgen, um Sorgen zu entsorgen"

Ein Überblick über die Vorsorgedokumente

Fachpersonen geben Auskunft:

14.00 Uhr	Eröffnung und Begrüssung	
Teil 1:	Die Patientenverfügung	Dr. med. Cordula Gubler
	Der Vorsorgeauftrag	Evelyn Kubatz, KESB
Pause		
Teil 2:	Anordnungen für den Todesfall	
	Bestattungswünsche	Barbara Heiz, Bestattungsamt
	Das Testament	Evelyn Kubatz, KESB
ca. 16. 45 Uhr	Mitteilungen und Verabschiedung	

Die gesellschaftlichen Veränderungen zeigen sich auch darin, dass wir uns absichern möchten über unsere ganze Lebenszeit - selbstbestimmt und unabhängig. Neu kann man einen Vorsorgeauftrag errichten. Die Patientenverfügung ist vielen inzwischen gut bekannt. Anordnungen für den Todesfall zu treffen befremdet oft, vielleicht erwähnen wir schon eher einmal die Bestattungswünsche gegenüber unseren Nächsten. Ein Testament hingegen wird erst nach dem Ableben wirksam.

Wie weit soll unsere Vorsorge gehen? Verstehen wir den Inhalt oder die Unterschiede der verschiedenen Papiere? Bringen Sie ihre Fragen mit!

Willy Bütikofer
Präsident Alterskonferenz

Ursula Walder
Altersberatung

Vorsorgeauftrag + Testament

im Rahmen der 53. Alterskonferenz der Stadt Opfikon
«Vorsorgen, um Sorgen zu entsorgen»

8. November 2016

Evelyn Kubatz Bachmann

Behördenmitglied
der KESB Kreis Bülach Süd

Programm:

- Neuerungen ab 1.1.2013
- Gesetzlicher Hauptauftrag im Erwachsenenschutz
- Urteils-(un)fähigkeit
- Vorsorgeauftrag - die Fragestellungen
- Abgrenzungsfragen
- Pause
- Testament
- Finale

Neuerungen ab 1.1.2013

- Kommunale Vormundschaftsbehörden wurden per 31.12.12 abgeschafft. Kindes- und Erwachsenenschutz ist aber weiterhin **Gemeindeaufgabe**. 13 KESB Organisationen im Kanton Zürich
- Die KESB ist eine **Fachbehörde** (interdisziplinäre Zusammensetzung).
- Mitglieder werden aufgrund **Sachverstand**, den sie für die Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt.
- Entscheide werden i.d.R. durch (mindestens) **drei Mitglieder** getroffen (Ausnahme Vorsorgeauftrag).
- Zentrales Revisionsanliegen: **Förderung der eigen Vorsorge bei Urteilsunfähigkeit**, insbesondere durch Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Gesetzlicher (Haupt-)Auftrag im Erwachsenenschutz

**Für erwachsene Personen mit einem dauerhaften Schwächezustand
die nötige Unterstützung einzurichten:**

**KESB wird aufgrund Meldungen Dritter tätig (Art. 443 ZGB: Melderecht
und -pflicht):**

- **Polizeirapporte**
- **Ärzte, Spital (Sozialberatung)**
- **Familienmitglieder**
- **Nachbarn, Vermieter**
- **Altersberatung u.ä.**

Übersicht Erwachsenenschutzrecht

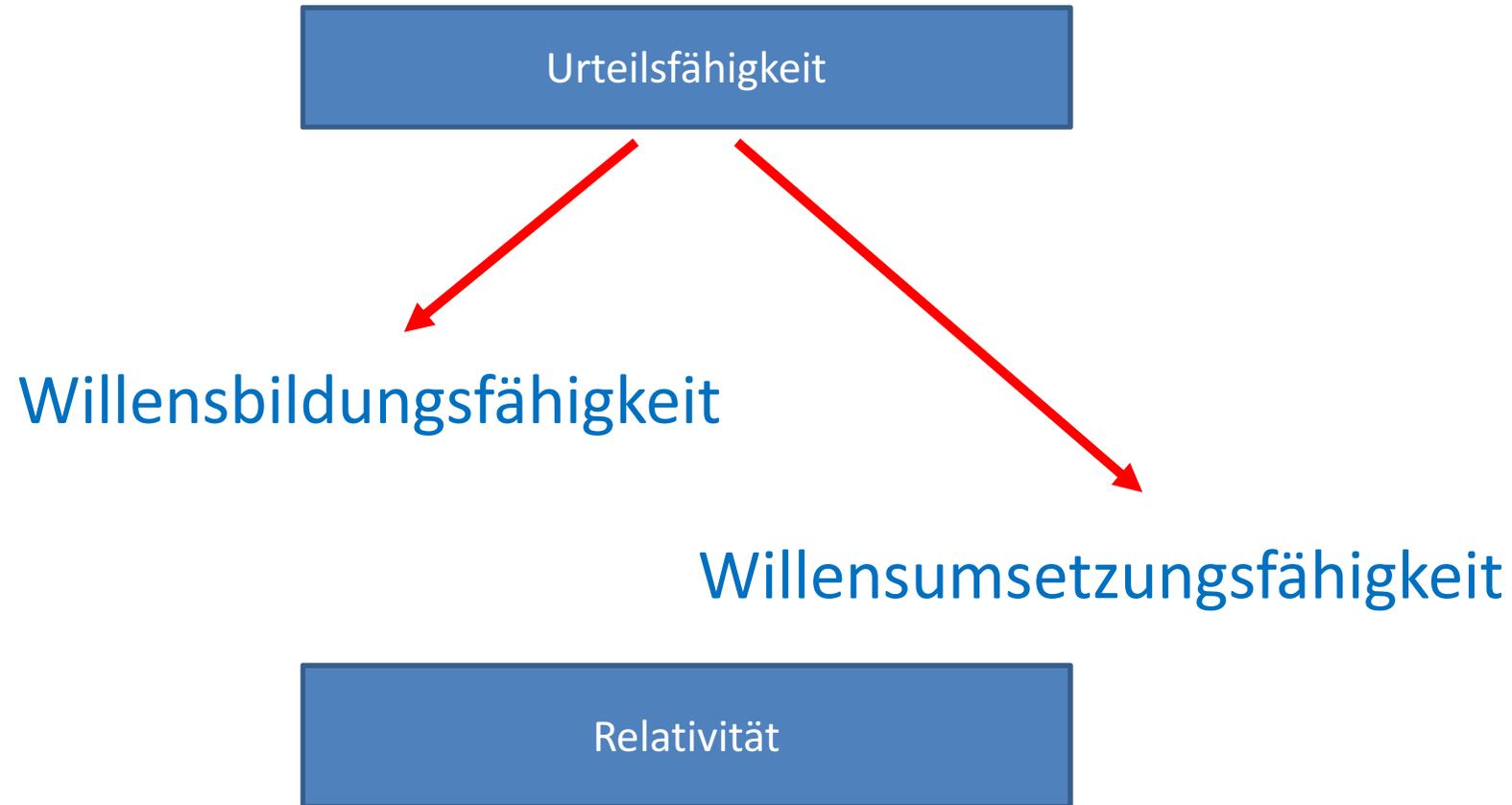
Behördliche Massnahmen

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
 - mit Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Mitwirkungsbeistandschaft
- umfassende Beistandschaft
- Fürsorgerische Unterbringung

Nicht behördliche Massnahmen

- Selbstvorsorge
 - Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung
- von Gesetzes wegen
 - Vertretung durch Ehegatten/eingetragenen Partner
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Zentraler Begriff



Fragestellungen

- Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?
- Wen kann ich einsetzen?
- Welche Inhalte hat ein Vorsorgeauftrag?
- Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?
- Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?
- Welche Möglichkeiten hat die KESB?
- Wie verhält es sich mit Entschädigung und Spesen?
- Wann endet das Mandat?

Fragestellung

Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?

- vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet
- durch Notar öffentlich beurkundet

Formvorschriften verletzt → Nichtigkeit

Fragestellung

Wen kann ich einsetzen?

- natürliche Person
- juristische Person
(Treuhandler, Rechtsanwalt, Pro Senectute)
- einen oder mehrere im Sinne eines Ersatzes oder im Sinne einer Aufgabenzuweisung

Fragestellung

Welche Inhalte/Aufgaben hat ein Vorsorgeauftrag?

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Rechtsvertretung

Weisungen konkretisieren den Auftrag

Fragestellung

Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?

- Zu Hause
- Beim vorgesehenen Vorsorgebeauftragten
- Bei der KESB – gebührenpflichtig
- Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt eingetragen werden

Fragestellung

Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?

- Einhaltung der Formvorschriften
- Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit (auch in Teilbereichen)
- beauftragte Person geeignet und willens, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen zu übernehmen

→ Validierungsentscheid der KESB

Fragestellung

Welche Möglichkeiten hat die KESB?

Im Zweifel muss die KESB

- Auslegungen bei Unklarheiten über Inhalt und Ergänzungen in Nebenpunkten vornehmen
- Lücken schliessen oder bei Interessenkollision einschreiten

Fragestellung

Einschreiten der KESB nach Art. 368 ZGB

- von Amts wegen oder auf Antrag, sobald sie erfährt, dass Interessen gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt werden
- Massnahmen: Weisungen, Inventar, Periodische Rechnungsablage und Berichterstattung, Entzug der Befugnisse (ganz oder teilweise)

Fragestellung

Wie verhält es sich mit der Entschädigung und den Spesen?

- im Vorsorgeauftrag festgesetzt oder bewusst ausgeschlossen
- sonst in der Regel Festsetzung durch Behörde
- Kosten gehen zu Lasten der Auftrag gebenden Person

Fragestellung

Wann endet das Mandat?

- Kündigung des Beauftragten
- Urteilsunfähigkeit des Beauftragten
- Entzug der Befugnisse durch KESB
- Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit des Auftraggebers
- Tod des Auftraggebers

Abgrenzungsfragen

1. Welche Möglichkeiten kennt das Gesetz bei Urteilsunfähigkeit noch?

2. Ist eine Vollmacht sinnvoll?

Abgrenzungsfragen

Welche Möglichkeiten kennt das Gesetz bei
Urteilsunfähigkeit noch?

- Vertretung durch Ehegatten, eingetragenen Partner (Art. 374 ff ZGB)
- Vertretung in medizinischen Fragen (Art. 377 ff ZGB)

Abgrenzungsfragen

Ist eine Vollmacht sinnvoll?

Besteht Bedürfnis nach Vertretung → Vollmacht

Vertretung durch Dritten **ab sofort**

- Weitergeltung bei Urteilsunfähigkeit, sofern vorgesehen
- Vertretung **erst ab** Urteilsunfähigkeit → es braucht Vorsorgeauftrag

Fazit / Empfehlung

1. Nehmen Sie frühzeitig Ihre Selbstvorsorge in die Hand
2. Überprüfen / aktualisieren Sie Ihren Vorsorgeauftrag regelmässig
3. Regeln Sie Ihre Vertretung vor Eintritt der Urteilunfähigkeit

Pause!

Testament oder letztwillige Verfügung

- **Eigenhändige letztwillige Verfügung**
 - handschriftlich, datiert und unterzeichnet
- **Öffentliche letztwillige Verfügung**
 - Beurkundung in Anwesenheit von zwei Zeugen
- Erbvertrag
- Nottestament

Testament oder letztwillige Verfügung

- Willensäusserung betreffend Verteilung des Nachlasses – erst mal überlegen! (wem, was und wieviel, Pflichtteile beachten)
 - Vermächtnisse: Person haftet nicht für Schulden
- Grundvoraussetzung:
 - Urteilsfähigkeit bzw. Testierfähigkeit
 - Widerruf/Nachträge

Testament oder letztwillige Verfügung

- Willensvollstrecker einsetzen
 - einer oder mehrere (kann ablehnen)
 - Auftrag Nachlass zu erledigen (Schulden zahlen, Vermächtnisse ausrichten, Erbschaft bis zum Abschluss der Teilung verwalten)
 - Vergütung üblich

Übersicht/Finale

	PatVerf	VA	Letztwillige Verf.
Wann errichten:	UF	UF	UF
Für den Fall der	UUF	UUF	Tod
Wie	Formular handschriftlich + D + U	handschriftlich + D+U Notar	handschriftlich + D + U Notar + Zeugen
Wen ernennen:	Niemand, da mein Wille massgeblich Patientenvertreter	nat. Per, jur. Pers. 1 o mehrere	Willensvollstrecker 1 o mehrere
Was ist Inhalt:	Medizinische Fragen	Admin/Finanzen	Erbteilung
Wo aufbewahren:	idR zu Hause Arzt/Angehörige	idR zu Hause KESB möglich	idR zu Hause, Notar möglich
Wirksam (UUF):	Einschätzung Arzt	KESB Validierung	Gericht
Korrekturen:	nein, <i>aber</i>	KESB, <i>aber situativ</i>	Nein
Vergütung	Nein	Eher ja	idR ja

Patientenverfügung



Warum?

- Recht auf Selbstbestimmung.
- Respektierung des Patientenwillens
- Der Arzt muss nach der

Patientenverfügung handeln (revidiertes
Erwachsenenschutzrecht 1. Januar 2013)



Patientenverfügung



Wie mache ich eine Patientenverfügung?

- Schriftlich
- Datum
- Unterschrift
- Kein Ablaufdatum, jedoch besser immer alle 2 Jahre überprüfen
- Kein beglaubigtes Dokument

Patientenverfügung



Inhalt

- Alle wichtigen Themen:
 - Flüssigkeit und Nahrung
 - Lebensende und Palliative Care
- Transplantation
- Organisatorische Anweisungen: wer redet mit dem Arzt
- Was will ich: Medikamente, Intensivstation, Behandlung von Schmerzen, Angst und Durst/Hunger, Demenz
- Bezeichnung eines Vertreters (Angehörige, Hausarzt)



Patientenverfügung



Notfall

- In akuter lebensbedrohlicher Situation können medizinische Massnahmen zur Anwendung kommen, deren Erfolg im Voraus nicht absehbar ist. Zu einem späteren Zeitpunkt können alle Massnahmen abgebrochen werden, wenn eine Patientenverfügung vorliegt.

Patientenverfügung



Wo soll die Patientenverfügung liegen?

- Auf sich tragen, zu Hause aufbewahren (möglichst vielen Angehörigen und Nachbar sagen, dass es eine Patientenverfügung gibt und wo sie ist)
- Beim Hausarzt abgeben
- Bei Angehörigen abgeben
- Patientenverfügung kann bei Urteilsfähigkeit jederzeit geändert, ergänzt und widerrufen werden, aus rechtlichen Gründen am besten schriftlich.

Patientenverfügung



Selber oder Vorlagen

- Selber schreiben
- Vorlagen erhältlich:
 - www.fmh.ch
 - Pro Senectute
 - Beobachter
 - SRK

Patientenverfügung



Patientenverfügung

Ich,, geb. am, wohnhaft in

verfüge schon jetzt für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, gegenüber meinen Ärzten, dem Alten- oder Pflegeheim, in dem ich im entscheidenden Zeitpunkt ggf. wohne, sowie gegenüber jedem, der sonst Entscheidungen über meine Person zu treffen hat, folgendes:

Patientenverfügung | Kurzversion

Erstellt von

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Für den Fall, dass ich urteilsunfähig bin, möchte ich

- dass alle medizinisch indizierten Massnahmen (inklusive Reanimation) zur Behandlung der akuten Erkrankung und zur Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit getroffen werden;
oder
- nicht reanimiert werden und es sollen keine intensivmedizinischen Massnahmen (insbesondere Beatmung) durchgeführt werden;
oder
- nicht reanimiert werden, bin mit einer Behandlung auf einer Intensivstation aber einverstanden.

Wenn sich nach initialer Stabilisierung meines Zustands zeigt, dass eine Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit wenig wahrscheinlich und die Gefahr einer länger dauernden Pflegebedürftigkeit hoch ist, möchte ich, dass

- alle Massnahmen zur Lebenserhaltung weitergeführt werden, solange noch eine Hoffnung auf Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit besteht;
- auf weitere lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird.

Zusammenfassung

- Name, Vorname, Geburtstag, Datum
- Im Besitz meine geistigen Kräfte
- Beschreibung der persönlichen Werthaltung

Patientenverfügung





Alterskonferenz, 8. November 2016

Anordnungen für den Todesfall

Bestattungswünsche



Nach Eintritt des Todes

Bei einem Todesfall zu Hause muss umgehend der Haus- oder Notarzt benachrichtigt werden. Der Arzt stellt die «Ärztliche Todesbescheinigung» aus. Diese muss beim Bestattungsamt abgegeben werden, damit der Tod beim Zivilstandsamt gemeldet werden kann.

Stirbt jemand in einem Spital oder Heim, wird die Todesbescheinigung direkt an das zuständige Zivilstands- und Bestattungsamt weitergeleitet.



Anmeldung des Todesfalls

Todesfälle sind innerhalb von zwei Tagen telefonisch dem Bestattungsamt Opfikon zu melden. Gleichzeitig wird ein Gesprächstermin vereinbart.

Im Vorfeld macht das Bestattungsamt bereits einige Abklärungen, um gut auf das Gespräch vorbereitet zu sein.



Bestattungswunsch

Bei einer Todesfallmeldung klärt das Bestattungsamt umgehend ab, ob ein Bestattungswunsch vorhanden ist.

Beim Bestattungsamt Opfikon kann kostenlos ein Bestattungswunsch hinterlegt werden. Für ein persönliches Beratungsgespräch stehen die Mitarbeiterinnen des Bestattungsamts gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie im Vorfeld einen Gesprächstermin.



Beim Bestattungsgespräch geben die Angehörigen verbindliche Erklärungen über die Anordnungen für die Bestattung ab.

Dem Bestattungswunsch der/des Verstorbenen wird entsprochen. Den Wünschen der Angehörigen wird soweit wie möglich Rechnung getragen.



Aufbahrung

In der Abdankungshalle auf dem Friedhof Halden stehen drei Aufbahrungsräume zur Verfügung. Ein Schlüssel ist beim Bestattungsamt erhältlich.



Abdankung/Trauerfeier

Angehörige einer Landeskirche werden für die Trauerfeierlichkeiten von einem/einer Pfarrer/in begleitet.

Die Abdankungshalle ist konfessions- und religionsneutral und kann in würdiger Weise von allen Bevölkerungsgruppen für die Trauerfeiern genutzt werden.



Bestattungsarten auf dem Friedhof Halden

Erdbestattung:

Der Sarg wird mit dem/der Verstorbenen in einem Reihengrab beigesetzt. Das Grab besteht während mindestens 20 Jahren. Die Angehörigen stellen den Grabunterhalt sicher.

Urnenreihengrab:

Nach der Kremation wird die Urne in einem Reihengrab beigesetzt. Das Grab besteht während mindestens 20 Jahren. Die Angehörigen stellen den Grabunterhalt sicher.



Familiengrab:

Ein Familiengrab wird für mindestens 40 Jahre gemietet (Verlängerungsmöglichkeit). Je nach Grösse des Grabes sind 2 bis 4 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnenbestattungen möglich.

Zu bedenken ist, dass Miete, Grabstein und Grabunterhalt mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Familiengräber werden nur an Einwohner/innen oder Bürger/innen von Opfikon vermietet.



Urnennische:

In einer Urnennische können 2 Urnen bestattet werden. Das Grab besteht während mindestens zwanzig Jahren.

Gemeinschaftsgrab (anonym):

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in einer löslichen Urne beigesetzt. Die Grabstätte ist anonym.



Baumgrab (Gemeinschaftsgrab):

Im Baumgrab wird die Asche in einer löslichen Urne beigesetzt. Eine Bronzetafel in einer Stele erinnert an den/die Verstorbene/n.



Grabunterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Bepflanzung und den Unterhalt von Reihen- resp. Familiengräbern bis zu deren Räumung aufzukommen.

Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:

- Sie besorgen den Grabunterhalt selber
- Sie beauftragen einen Gärtner ihres Vertrauens.
- Sie beauftragen den Friedhofsgärtner, die Firma Ernst Spalinger AG, mit dem Unterhalt. Dabei stehen diverse Gestaltungs- und Vertragsmöglichkeiten zur Auswahl.



Für die Randbepflanzung der Reihengräber sowie den allgemeinen Unterhalt wird eine **einmalige Gebühr** für die gesamte Laufzeit des Grabes in Rechnung gestellt.

- Reihengräber: CHF 800
- Urnennischen und Baumgrab: CHF 700
- Familiengräber: im Mietpreis inbegriffen
- Anonymes Gemeinschaftsgrab: gebührenfrei



Grabmäler und feste Grabeinrichtungen

Grabsteine und andere Grabeinrichtungen dürfen nach einer Urnenbeisetzung sofort und bei einer Erdbestattung frühestens nach 9 Monaten gesetzt werden. Für die Masse von Grabmälern bestehen Vorgaben und sind bewilligungspflichtig.



Gebühren

Für Verstorbene, die in der Stadt Opfikon gesetzlich gemeldet waren, übernimmt die Stadt Opfikon die Kosten im «normalen» Rahmen.

Bei auswärtigen Bestattungen übernimmt die Stadt Opfikon ebenfalls gewisse Kosten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!